

Anforderungen an eine HF Praxisinstitution

Auszug aus dem Studien- und Prüfungsreglement für den Bildungsgang Kindheitspädagogik HF (dipl. Kindheitspädagogin/dipl. Kindheitspädagoge) Vom 01. August 2024

Die Praxisinstitution verfügt über die nötigen personellen und strukturellen Ressourcen, um eine kompetente Praxisausbildung (= begleitete Praxis) anzubieten. Sie verfügt über ein Praxisausbildungskonzept für die Begleitung und Betreuung der Studierenden. Sie bestimmt eine Praxisausbilderin bzw. einen Praxisausbilder, die/der für die Ausbildung der Studierenden in der Praxisinstitution verantwortlich ist.

Die Praxisausbilderin bzw. der -ausbilder verfügt über folgende Qualifikationen:

- *Diplom Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagoge **HF** resp. Diplom Kindererzieherin bzw. Kindererzieher HF oder einen anderen als gleichwertig anerkannten Abschluss; (z.B. Institutionsleitung MMI)*
- *eine mindestens zweijährige berufliche Praxis im Ausbildungsgebiet nach Abschluss; und*
- *eine berufspädagogische Qualifikation von mindestens 300 Lernstunden (im Sinne von Art. 45 lit.c.2 BBV). Diese kann durch einen Kursausweis und/oder ein persönliches Portfolio belegt werden.*

Zusatz Informationen:

Die berufspädagogische Qualifikation ist z.B. ein Praxisausbildnerkurs an einer HF oder FH. Die 300 Lernstunden sind inkl. dem Selbststudium und der im Zusammenhang mit dem Kurs umgesetzten Praxisarbeit.

Es kann eine **Äquivalenz B** beim Bildungsgangleiter beantragt werden, wenn obige Anforderungen nicht genau erfüllt sind.